

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gröger und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Kommunale Zuschüsse an Dritte zur Sicherung örtlicher Infrastruktur in Thüringen

Die Sparkassen haben in Thüringen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Sparkassengesetzes den Unternehmenszweck, unter anderem die Versorgung mit Finanzdienstleistungen in ihrem Geschäftsgebiet sicherzustellen. Hierzu zählt auch die Bargeldversorgung. Zahlreiche Sparkassen in Thüringen nehmen Geldautomaten im ländlichen Raum zunehmend aus wirtschaftlichen Gründen außer Betrieb. Wie einer Presseveröffentlichung der Tageszeitung Thüringer Allgemeine, Region Mühlhausen, vom 11. November 2022 zu entnehmen ist, beteiligt sich (neben Spendengeldern) auch die Gemeinde Körner im Unstrut-Hainich-Kreis mit einem Zuschuss in Höhe von 8.000 Euro pro Jahr an dem Betrieb von zwei örtlichen Bankautomaten der Sparkasse Unstrut-Hainich.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinde Körner im Unstrut-Hainich-Kreis.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4098** vom 8. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Januar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

Der konkrete Sachverhalt in seinen Einzelheiten ist, abgesehen von der in der Vorbemerkung zur oben angegebenen Kleinen Anfrage angesprochenen Berichterstattung in der Thüringer Allgemeinen vom 11. November 2022, der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht bekannt. Eine Bewertung ist für die Beantwortung der aufgeworfenen - allgemein gehaltenen - Fragen auch nicht erforderlich.

1. Sind Zuschüsse von Gemeinden und Städten an Unternehmen zur Sicherung der örtlichen Infrastruktur zulässig und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Die Aufgabenzuständigkeit der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis ist in § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geregelt. Insbesondere bei Vorliegen eines ausdrücklichen Ortsbezugs erscheint mit Blick auf die Generalklausel nach § 2 Abs. 2 ThürKO ein Zuschuss zur Sicherung der örtlichen Infrastruktur kommunalrechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen. Investitionszuschüsse an Dritte zur Förderung kommunaler Zwecke sind als Fallgruppe allgemein anerkannt.

Die konkreten Umstände und rechtlichen Voraussetzungen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Für die Zulässigkeit von Zuschüssen an Dritte im Rahmen der kommunalen Aufgabenzuständigkeit sind weitere rechtliche Regelungen in die Überlegungen einzubeziehen, wie etwa die Vereinbarkeit einer solchen Zuschussgewährung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde, die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 53 Abs. 2 ThürKO sowie vergaberechtliche Vorgaben und beihilferechtliche Regelungen.

2. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Können Gemeinden und Städte neben öffentlich-rechtlichen Bankunternehmen auch Einzelhandelsgeschäften, Verbrauchermärkten und sonstigen für die örtliche Infrastruktur bedeutsamen Unternehmen Zuschüsse zum Betrieb derselben gewähren?

Antwort:

Direkte Wirtschaftsförderung dürfte sich nicht ohne Weiteres der örtlichen Aufgabenzuständigkeit einer Kommune zuordnen lassen. Für kreisangehörige Gemeinden erscheinen insoweit allein Maßnahmen im Rahmen der harmonischen Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange von Wirtschaft und Gewerbe (§ 2 Abs. 2 ThürKO) denkbar.

Im Zusammenhang mit einer Förderung ist der jeweilige Einzelfall zu prüfen und dabei darauf zu achten, dass sich die kommunale Aufgabenzuständigkeit im Rahmen des eigenen Wirkungskreises nach der Thüringer Kommunalordnung grundsätzlich nur auf Maßnahmen der indirekten Wirtschaftsförderung, mit denen die Gemeinde/Stadt nicht unmittelbar in den Wirtschaftsprozess eingreift, erstreckt. Dies können beispielsweise die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen bei der lokalen Infrastruktur und günstiger Hebesätze für die Gewerbe- beziehungsweise Grundsteuer oder durch die Ausweisung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbegebieten, sein.

Maier
Minister